

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Gross 563 7170 563 8076 sandra.gross@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.11.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0842/17/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
28.11.2017 Jugendhilfeausschuss		Entgegennahme o. B.
Kostenkalkulation der Elternbeiträge für Kinderbetreuung		

Grund der Vorlage

Anfrage der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.10.17

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung wird gebeten, Kosten eines durchschnittlichen Betreuungsplatzes (U3 und Ü3) darzustellen und diese aufzugliedern nach

- a) Personal und Sachkosten pro betreutem Kind*
- b) und der jeweiligen Betreuungszeit (in den Kindertagesstätten 25 Stunden, 35 Stunden, 45 Stunden)*

Die Verwaltung möge diese Kostendarstellung ebenso für die Kindertagespflege vornehmen.

Antwort:

Mit dem Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes wurde die Finanzierungsstruktur für die Tagesbetreuung grundsätzlich geändert. Während die bisherigen Vorschriften eine Spitzabrechnung der Betriebskosten je Einrichtung vorsahen und damit dem örtlichen Jugendamt eine Übersicht zu den tatsächlichen Sach- und Personalkosten für alle Einrichtungen ermöglichte, ist nach dem Kinderbildungsgesetz die Finanzierung über Kindpauschalen vorgesehen. Sie wurden im Gesetzgebungsverfahren als „echte“ und auskömmliche Pauschalen vorgesehen, die dem Träger Entscheidungsraum für die Finanzierung des Personalaufwandes sowie des Aufwandes Sachkosten einschließlich baulicher Erhaltung geben. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen wurden inzwischen weitere zusätzliche Pauschalen zur Finanzierung der Betreuung in den Tageseinrichtungen eingeführt (wie z.B. U3 Pauschale, zusätzliche Kindpauschale und Verfügungspauschale).

Angesichts der o.a. geführten Finanzierungsregelung wird bei den durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsplatzes regelmäßig von den nach Anlage 1 zu § 19 KiBiz aufgeführten Beträgen auszugehen sein (Anlage 01). Die gewünschte Aufteilung nach Personal- und Sachkosten kann aufgrund des eingeräumten Entscheidungsspielraumes für die Träger bei der Verwendung der Pauschalen nicht mitgeteilt werden.

Bei der Kindertagespflege § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Geldleistung an die Tagespflegeperson neben den angemessenen Beiträgen für Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung, sowie ggfls. ein Mietzuschuss auch die Erstattung des angemessenen Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung.

Für den Sachaufwand sind im Stundensatz 1,80 € und für die Förderleistung 2,70 € vorgesehen. Bei einem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang von 30 Stunden entsteht ein monatlicher Sachaufwand von 226,80 € und eine Förderleistung von 340,20 € (ohne benannte Zusatzleistungen).

Frage 1:

Wie erklärt die Verwaltung kalkulatorisch, dass in Wuppertal die entsprechenden Gebühren insbesondere für Eltern mit geringeren Einkünften höher als im NRW-Durchschnitt ausfallen, während Eltern mit höheren Einkünften geringere Gebühren als im Landesdurchschnitt zahlen müssen? https://www.steuerzahler-nrw.de/files/86897/Kita_Kreisfreie_Staedte_alphabetisch.pdf

Antwort:

Im Rahmen des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2006 und des Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006) wurden die landesweit geltenden Elternbeitragsregelungen aufgehoben und gleichzeitig die Kommunen ermächtigt, eigene Beitragssatzungen zu erlassen. In Wuppertal wurde von dieser Ermächtigung dahingehend Gebrauch gemacht, dass die bisherigen Festsetzungen sowohl hinsichtlich der Einkommensstufen als auch der Elternbeitragshöhe ohne Änderung übernommen wurden. Eine eigene kalkulatorische Berechnung zu den einzelnen Einkommensstufen wurde von daher nicht durchgeführt.

Alle danach erforderlichen Änderungen der Elternbeitragssatzung (insbesondere das Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2008 und die Einbeziehung der Kindertagespflege in eine gemeinsame Elternbeitragssatzung zum 01.08.2009) erfolgten unter Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen und Verfahren.

Aufgrund der bestehenden Richtlinien zur Durchführung eines Ermäßigungsverfahrens (Anlage 02) kommt der unteren Einkommensgruppe wenig Bedeutung zu.

Frage 2:

Wie stellt sich die Verteilung der Kinder in den sieben Beitragsstufen der Elternbeitragssatzung in Wuppertal sowohl im Bereich der Kindertageseinrichtungen als auch bei der Tagespflege dar (bitte um Nennung der konkreten Zahlen in den einzelnen Jahreseinkommensstufen).

Antwort:

Darstellung der Elternbeitragseinstufung für den Bereich Tageseinrichtungen_ Stand 31.12.16:

Stufe	Jahreseinkommen bis	Anzahl der Kinder	Prozentualer Anteil
1	12.500,00 €	129	1,2 %
1	Befreiung aufgrund Geschwisterermäßigung	1.515	14,4 %
1	Befreiung aufgrund letztes Kita-Jahr	3.044	28,9 %
1	Befreiung aufgrund von Transferleistungen (SGB II, SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG)	1.595	15,2 %
2	25.000,00 €	396	3,8 %
3	35.000,00 €	536	5,1 %
4	50.000,00 €	901	8,6 %
5	60.000,00 €	530	5 %
6	71.000,00 €	407	3,9 %
7	über 71.000,00 €	1.212	11,5 %
	Fehlende Unterlagen	250	2,4 %

Darstellung der Elternbeitragseinstufung für den Bereich Tagespflege_ Stand 31.12.16:

Stufe	Jahreseinkommen bis	Anzahl der Kinder	Prozentualer Anteil
1	12.500,00 €	14	2,8 %
1	Befreiung aufgrund Geschwisterermäßigung	73	14,8 %
1	Befreiung aufgrund von Transferleistungen (SGB II, SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG)	27	5,5 %
2	25.000,00 €	28	5,7 %
3	35.000,00 €	33	6,7 %
4	50.000,00 €	84	17,1 %
5	60.000,00 €	45	9,1 %
6	71.000,00 €	38	7,7 %
7	über 71.000,00 €	142	28,9 %
	Fehlende Unterlagen	8	1,6 %

Frage 3:

Wie hoch ist die Zahl der Eltern, die aufgrund eines Jahreseinkommens unterhalb von 12.500,00 € keine Elternbeiträge entrichten müssen?

Antwort:

Ausgehend vom Stichtag 31.12.2016 sind 59,7% der Beitragspflichtigen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder „beitragsfrei“ gestellt und müssen somit keinen Elternbeitrag entrichten.

1,2% = 129 der Pflichtigen verfügen über ein Jahreseinkommen von bis zu 12.500,00 €.

Für den Betreuungsbereich der Tagespflege beläuft sich die Anzahl der Beitragsbefreiten auf 23,1%.

2,8% = 14 Pflichtige verfügen über ein Jahreseinkommen von bis zu 12.500,00 €.

Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Befreiungen aufgrund von Geschwisterermäßigungen, sowie aufgrund des letzten Kindergartenjahres die Anzahl der Kinder mit Anspruch auf Transferleistungen in mindestens gleicher Höhe vertreten sind; detaillierte Angaben dazu liegen nicht vor.

Frage 4:

Wie viele Eltern profitieren insgesamt von der Geschwisterkindbefreiung?

Antwort:

Zum Stichtag 31.12.16 wurden im Bereich der Tageseinrichtungen 1.515 Beitragsbefreiungen (14,4%) aufgrund von Geschwisterermäßigungen erfasst.

Zum Stichtag 31.12.16 wurden im Bereich der Tagespflege 73 Beitragsbefreiungen (14,8%) aufgrund von Geschwisterermäßigungen erfasst.